

Tatverdachts im Eröffnungsverfahren ist also nicht etwa eine vorweggenommene Verhandlung oder Entscheidung über die Strafsache selbst.

A.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Hauptverfahren eröffnet werden soll, muß das Gericht zuerst klären, ob der *Beschuldigte* überhaupt hinreichend verdächtig ist, die ihm vom Staatsanwalt zur Last gelegte Tat begangen zu haben und ob diese Handlung den Tatbestand eines Verbrechens oder einer Übertretung erfüllt. Vom Ergebnis dieser Prüfung hängt es ab, ob das Gericht noch weitere Prüfungen vornehmen muß. Ergibt sich, daß die Handlung nicht vom Beschuldigten begangen wurde oder die Handlung des Beschuldigten keinen Straftatbestand erfüllt, wird das Gericht den Antrag der Anklage auf Durchführung eines Hauptverfahrens ohne weiteres zurückweisen. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der Staatsanwalt gegen Verschwägte Anklage wegen Blutschande erhebt.²⁴ Stellt das Gericht dagegen fest, daß die Tat, wie sie in der Anklageschrift dargestellt wird, den Tatbestand eines Verbrechens oder einer Übertretung erfüllen kann, muß es noch weitere Fragen prüfen.

B.

Als nächste und inhaltlich meist umfangreichste Frage prüft das Gericht, ob hinreichender Verdacht besteht, daß die in der Anklage bezeichnete Handlung tatsächlich in der geschilderten Art und Weise begangen wurde. Hierfür genügt nicht, daß die Anklage diese Handlung in ihren wesentlichen Einzelheiten schildert. Entscheidend sind für das Gericht die angebotenen Beweise. Die Anklage muß dem Gericht mindestens für alle diejenigen Merkmale einer Handlung, aus denen das Vorliegen eines Verbrechens oder einer Übertretung gefolgert werden kann, entsprechende Beweise anbieten. Stellt sich heraus, daß die angebotenen Beweise nicht alle Merkmale umfassen, die für die Strafbarkeit der Handlung wesentlich sind, dann besteht kein hinreichender Tatverdacht. Das Gericht wird die Sache in diesen Fällen gemäß § 174 StPO an den Staatsanwalt zurückgeben. Diese Entscheidung wird das Gericht auch dann treffen müssen, wenn den angebotenen belastenden Beweisen andere Beweisangebote gegenüberstehen, welche die belastenden offensichtlich und eindeutig entkräften.

24. vgl. Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24¹¹.1955 (GBL I S. 849).